

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt -KVG LSA- vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) hat die Hansestadt Seehausen (Altmark) folgende vom Stadtrat in der Sitzung am 06.05.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2021 erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, welcher die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Seehausen (Altmark) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 5.781.700 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 6.048.400 Euro
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.234.300 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.483.300 Euro
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 801.000 Euro
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 895.300 Euro
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 174.900 Euro

festgesetzt.

### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 1.508.000 Euro festgesetzt.

### § 4

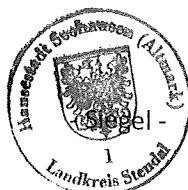
Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.700.000 Euro festgesetzt.


### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 305 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 394 v.H.
2. Gewerbesteuer 361 v.H.

Hansestadt Seehausen (Altmark),  
den 06.05.2021



  
Detlef Neumann  
Bürgermeister der  
Hansestadt Seehausen (Altmark)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA

vom 06.07. bis 20.07.2021

zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung öffentlich aus.

Nach § 146 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 08.06.2021 unter dem Aktenzeichen 30.01.01-2.1-415-21 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2021 abgesehen.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung entsprechend §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 KVG LSA ist nicht erforderlich. Jedoch bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal. Diese wurde mit Schreiben ebenfalls vom 08.06.2021 unter dem Aktenzeichen 30.01.01-2.1.-415-21 erteilt.

Hansestadt Seehausen (Altmark),  
den 11.06.2021



  
**Detlef Neumann**  
Bürgermeister der  
Hansestadt Seehausen (Altmark)